

# Privatsphäre und elektronische Kommunikation – VO-Vorschlag

Wolfgang Feiel

Recht

14. Februar 2017



# Das Spannungsfeld steht schon in Art 1 ePriv-VO: Privatsphäre vs. freier Verkehr elektronischer Kommunikationsdaten

## DS-RL eKomm 2002/58/EG

- nur für personenbezogene Daten iVm Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsdienste
- Art 4 DS-RL eKomm
- Tracking Cookies werden akzeptiert, ohne dass Endnutzer den Sinn verstehen; oder Speicherung ohne Einwilligung

## VO Privacy (Entwurf EK 10.1.2017)

- Technologieneutrale Begriffsbestimmungen für neue Dienste und Technologien (OTTs)
- Aufhebung der Sicherheitsvorschriften (keine doppelten rechtliche Vorgaben)
- Klarstellung und Vereinfachung der Einwilligungsvorschrift für Cookies und andere Kennungen
- Aufsichtsbehörden wie DSGVO



## Wissenswertes zum VO-Entwurf

- KOM (2017) 10 vom 10.1.2017
  - Änderungen gegenüber geleakter Version vom Dezember 2016
- Lex specialis zur DSGVO
- Inkludiert juristische Personen
- Keine besonderen Bestimmungen zur Vorratsdatenspeicherung
- Sichert Vertraulichkeit der Kommunikation auch ohne Personenbezug
- Aufsichtsbehörden: wie DSGVO
  - „Zusammenarbeit“ mit Regulierungsbehörden
- Empfindliche Geldbußen: je nach Delikt bis 10 oder 20 Mio Euro; 2% oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes
- COCOM unterstützt EK
- VO gilt ab 25.5.2018



# Level-Playing-Field: OTTs im Anwendungsbereich der ePriv-VO – einschließlich Datenverarbeitung außerhalb der EU

Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich (Art 2, 3 ePriv-VO)

- VO gilt für „Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten“ iVm „Bereitstellung und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste“
  - und für Informationen in Bezug auf Endeinrichtungen
- Gilt für Bereitsteller elektronischer Kommunikationsdienste für Endnutzer in der EU
  - Unabhängig davon, ob für Endnutzer entgeltlich oder entgeltfrei
- Gilt für die Nutzung solcher Dienste
- Betreiber außerhalb der EU benötigen Vertreter in der EU („Zustellungsbevollmächtigter“)
  
- Einschließlich IoT/M2M
- Einschließlich „halbprivate Räume“ (zB Hotspots in Kaufhäusern)



## Erlaubte Datenverarbeitung

- Schutz der Vertraulichkeit elektronischer Kommunikationsdaten bleibt Grundsatz (Art 5)
- Erlaubte Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten (Art 6)
  - Abs 1: auch ohne Einwilligung des Endnutzers
    - für die Durchführung der Kommunikation (für die erforderliche Dauer)
    - Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit
  - Abs 2: Kommunikationsmetadaten dürfen verarbeitet werden
    - zur Einhaltung der Netzneutralitätsbestimmungen (ohne Einwilligung)
    - zur Rechnungslegung (ohne Einwilligung)
    - sämtliche mit Einwilligung des Endkunden
  - Abs 3: Kommunikationsinhalte dürfen verarbeitet werden
    - zur Bereitstellung eines bestimmten Dienstes mit Einwilligung
    - zur Bereitstellung eines Dienstes für Dritte; mit Einwilligung; nach Konsultation der DSB
- Einwilligung: informiert und unmissverständlich (wohl auch in AGB)



## Schutz von Informationen in Endeinrichtungen (Art 8)

- Grundsatz (Abs 1): Untersagt ist
  - jede vom Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktionen
  - jede Erhebung aus Endeinrichtungen der Endnutzer
    - Außer: notwendig für Kommunikationsvorgang
    - Endnutzer hat Einwilligung erteilt
    - Endnutzer wünscht Dienst der Informationsgesellschaft
    - nötig für die Messung des Webpublikums, sofern EC-Dienstebetreiber (nicht TK-Betreiber) die Messung durchführt
- Die Erhebung von Informationen, die von Endeinrichtungen ausgesendet werden, um sich mit anderen Geräten verbinden zu können, ist untersagt (Abs 2).
  - Außer: notwendig für Verbindungsherstellung
  - Oder: deutlicher Hinweis über die Modalitäten der Erhebung, ihren Zweck sowie Infos zur Beendigung der Erhebung
    - Info auch mit Bildsymbolen (delegierter Rechtsakt)



## „Privacy by design“ (Art 10)

- Software, die elektronische Kommunikation (samt Suchmaschinen) erlaubt, muss verhindern können, dass Dritte Informationen in der Endeinrichtung speichern oder verarbeiten.
- Informationspflicht bei Installation der Software; Endnutzer muss für Fortsetzung der Installation einwilligen.
- Anpassung bestehender Software bis 25.8.2018



## Kapitel III – Rechte der Endnutzer auf Kontrolle ihrer elektronischen Kommunikation

- Recht der Endnutzer auf Verhinderung der Anzeige der Rufnummer des Anrufers, um die Anonymität zu wahren (Art 12)
  - mit seinen Einschränkungen (Art 13)
- Verpflichtung der Betreiber öffentlich zugänglicher nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienste, Endnutzern die Möglichkeit zu geben, den Erhalt unerwünschter Anrufe zu begrenzen (Art 14)
- Bedingungen, unter denen Endnutzer in öffentlich zugängliche Verzeichnisse aufgenommen werden können (Art 15)
- Bedingungen, unter denen unerbetene Direktwerbung erlaubt ist (Art 16)
- Meldung von Sicherheitsrisiken; Verpflichtung, Endnutzer vor einem besonderen Risiko zu warnen, das die Sicherheit von Netzen und elektronischen Kommunikationsdiensten beeinträchtigen könnte (Art 17)



# Privatsphäre und elektronische Kommunikation – VO-Vorschlag

Wolfgang Feiel

Recht

14. Februar 2017